

Das rechtsextreme Hausprojekt der „Identitären Bewegung“ in der Adam- Kuckhoff-Straße 16 in Halle (Saale) erweist sich seit seinem Bestehen nicht nur als Rückzugs und Aktionsort für die extreme Rechte-die dort nach eigenen Angaben ein Schulungszentrum und eine Bar betreibt-, sondern auch als Bedrohung für Anwohnerinnen und Anwohner, Studierende und Passantinnen und Passanten. In der Vergangenheit kam es mehrfach zu Angriffen, auch auf Polizeibeamte. Durch Plakatierungen und großflächige Banner an der Fassade wird das Haus als Werbefläche für rechtsextreme Botschaften und Veranstaltungen genutzt.

Wir fragen die Stadtverwaltung:

1. Da es immer wieder zu Angriffen auf Personen vor dem o.g. Haus kommt: Welche gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen wurden bisher durch die Stadtverwaltung –ggf. in Zusammenarbeit mit der Polizei- ergriffen, um die Sicherheit insbesondere für Anwohnerinnen und Anwohner, Studierende und Passantinnen und Passanten vor dem Haus zu gewährleisten?
2. Hat der letzte Angriff auf Personen vor dem Haus zu einer Neubewertung der Gefährdungslage rund um das o.g. Haus geführt und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Sind neue Maßnahmen geplant? Wenn ja, welche und ab wann werden diese umgesetzt?
3. Welche Nutzung ist nach dem Baurecht für das o.g. Haus zulässig? Bitte unter Nennung der Rechtsgrundlagen und etwaigen Bau-und Flächennutzungsplänen angeben.
4. Inwieweit kann der Betrieb von Gewerben, wirtschaftlichen Zweckbetrieben von Vereinen und Vereinskneipen in dem o.g. Haus durch die Stadt Halle (Saale) eingeschränkt werden, wenn diese sich störend auf die Nachbarschaft auswirken und wann ist dieses Merkmal rechtlich und tatsächlich gegeben?
5. Ist eine Plakatierung an dem o.g. Haus zulässig und wenn nicht, wurden wegen der Plakatierung Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) –Verfahren eingeleitet und wenn ja, wann, wie viele und mit welchem Ergebnis?
6. Am o.g. Haus finden sich regelmäßig große Banner über nahezu die gesamte Breite der Fassade, welche Veranstaltungen im Haus und / oder das Haus an sich bewerben. Handelt es sich hierbei um genehmigungspflichtige Werbeanlagen und wenn ja, wurden diese genehmigt? Wenn nein, wurden dazu OWiG-Verfahren eingeleitet?
7. Können Banner und Plakatierung ggf. im Wege der Ersatzvornahme durch die Stadt beseitigt werden?

gez. Dr. Bodo Meerheim  
Vorsitzender der Fraktion